



CPT/Inf (2002) 34

**Stellungnahme der Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
zum Bericht des Europäischen Komitees
zur Verhütung von Folter
und unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe (CPT)
anlässlich seines Besuches in Liechtenstein**

vom 31. Mai bis 2. Juni 1999

Der Bericht des CPT über seinen Besuch in Liechtenstein (CPT/Inf (2002) 33) sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Regierung des Fürstentums Liechtenstein sind auf Ersuchen letzterer veröffentlicht worden.

Straßburg, den 27 November 2002

**Stellungnahme der Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
zum Bericht des Europäischen Komitees
zur Verhütung von Folter
und unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe (CPT)
anlässlich seines Besuches in Liechtenstein
vom 31. Mai bis 2. Juni 1999**

Bericht

**an das Europäische Komitee
zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe
(CPT)**

**zu den anlässlich der
Besichtigung des Vaduzer Gefängnisses
vom 31. Mai - 2. Juni 1999
aufgeworfenen Fragen,
Empfehlungen und Kommentaren**

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein nimmt zu den im Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Komitee des Europarates, CPT) vom 9. Dezember 1999 aufgeworfenen Fragen, Empfehlungen und Kommentaren wie folgt Stellung:

B. Polizeihaft

1. Einleitende Bemerkungen

8. Tatverdächtige, die ohne schriftliche Anordnung des Untersuchungsrichters von der Polizei verhaftet werden, werden binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Tatverdächtige, die aufgrund eines richterlichen Befehls von der Polizei verhaftet worden sind, werden innerhalb von 24 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Nur wenn dies nicht möglich ist, dann hat die Vorführung binnen 3 Tagen zu geschehen, wobei die Gründe im Protokoll anzuführen sind. Eine Vorführung an Wochenenden ist grundsätzlich möglich, weil es einen richterlichen Journdienst gibt. Daher wird die längere Frist in der Praxis kaum benötigt. In seltenen Ausnahmefällen wird sie jedoch in Anspruch genommen, nämlich dann, wenn Dolmetscher exotischer Sprachen beigezogen werden müssen.

Es handelt sich um ein Missverständnis, dass die Inhaftierten vor der Verhängung der Untersuchungshaft oder vor ihrer Enthaftung in einer Zelle der Landespolizei, die an das Untersuchungsgefängnis angeschlossen ist, angehalten werden. Auch bei einer vorläufigen Verwahrungshaft erfolgt die Unterbringung in einer Zelle im Untersuchungsgefängnis. Es sind weiters die Unterbringung von Untersuchungshäftlingen und die Unterbringung von Ausländern infolge eines Asylverfahrens zu unterscheiden. Aufgrund des Fremdenpolizeirechts ist eine Inhaftierung von Ausländern jedoch nicht der Regelfall.

Ausländer können zur Sicherstellung der Durchführung des Wegweisungsverfahrens oder zur Sicherstellung des Vollzugs eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides unter jeweils gesetzlich bestimmten Voraussetzungen angehalten werden. Sie werden nicht in Polizeihaft, sondern in Verwaltungshaft gehalten. Die Unterbringung erfolgt zunächst in der Mehrzweckzelle (vgl. B.2.9.), welche sich ebenfalls im Untersuchungsgefängnis befindet. In der Mehrzweckzelle wird keine Untersuchungshaft vollzogen.

Eine richterliche Haftprüfung über die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft findet diesfalls innerhalb von 96 Stunden statt. Die Anhaltung kann bis zu 3 Monaten dauern. Wenn ein gerichtlicher Wegweisungsentscheid vorliegt und dem Vollzug der Wegweisung besondere Hindernisse entgegenstehen, kann die Haft mit gerichtlicher Zustimmung um höchstens 6 Monate verlängert werden. Dies entspricht den schweizerischen Bestimmungen, welche aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz vom 6. November 1963 auch für Liechtenstein gelten.

2. Haftbedingungen

11. In der Mehrzweckzelle wurde die Anzahl der Betten von 15 auf 9 reduziert. In den seltenen Fällen, in denen mehr als 9 Personen angehalten werden, werden diese im Untersuchungsgefängnis untergebracht.

12. In der Sicherheitszelle, die in erster Linie eine Ausnüchterungszelle ist, wurde der Zugang zu fließendem Wasser erstellt. Eine Waschgelegenheit befindet sich direkt neben der Sicherheitszelle. Es gab bereits früher ein Register für die Benützung der Zelle, welches jedoch nicht als Liste ausgedruckt werden konnte. Dieses logistische Problem wurde in der Zwischenzeit gelöst.

3. Rechtsschutz gegen schlechte Behandlung von Inhaftierten

14. Es ist die Aufnahme einer neuen Gesetzesbestimmung geplant, wonach gleich nach der Aufnahme in das Untersuchungsgefängnis eine Person des Vertrauens verständigt werden kann. Davon wären Untersuchungshäftlinge, Personen in Verwahrungshaft sowie Personen in Verwaltungshaft gleichermaßen betroffen. Verzögerungen sollen nur im Interesse der Strafverfolgung möglich sein; die Gründe sind im Protokoll anzuführen. Dagegen steht der Verwaltungsbeschwerdeweg offen.

15. Der Inhaftierte wird spätestens bei der ersten Einvernahme durch das Gericht belehrt, dass er einen Anwalt wählen kann. Ist der Beschuldigte ausserstande die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen, wird ihm auf Antrag ein Verteidiger beigegeben. Es ist nicht vorgesehen, dass ein Verteidiger bereits während der polizeilichen Einvernahme anwesend ist. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, keine Aussage zu machen und darauf zu bestehen, sich zuerst mit einem Rechtsanwalt zu besprechen.

Der verhaftete Beschuldigte kann sich grundsätzlich unüberwacht mit seinem Verteidiger besprechen. Nur bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr ist in der liechtensteinischen Strafprozessordnung vorgesehen, dass bis zur Anklage eine Gerichtsperson an den Besprechungen des Beschuldigten mit seinem Verteidiger teilnimmt. Diese Bestimmung wird in der Regel nicht mehr angewendet.

16. Art. 9 Abs. 3 des geltenden Strafvollzugsgesetzes sieht vor, dass der Gefangene nach der Aufnahme binnen 24 Stunden ärztlich zu untersuchen ist. Es wird durch organisatorische Massnahmen sichergestellt, dass dieser Bestimmung nachgelebt wird und ein Arzt oder eine andere Fachperson (Sanitäter, Krankenschwester) die Untersuchung vornimmt. Der Untersuchungsgang und das Untersuchungsergebnis werden genormt dokumentiert.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3 Bst. b des Sanitätsgesetzes vom 18. Dezember 1985 hat der Landesphysikus unter anderem die Aufgabe, inhaftierte Patienten unter Wahrung der freien Arztwahl ärztlich zu betreuen. Diesem Gesetz wurde bisher auch nachgelebt. Der freien Arztwahl sind Grenzen gesetzt, weil das Land die Kosten trägt. Grundsätzlich ist das Recht auf freie Arztwahl innerhalb der Landesgrenzen auszuüben.

17. Bei der Inhaftierung wird ein Effektenverzeichnis erstellt, welches vom Inhaftierten unterschrieben wird. Ebenso wird von ihm künftig gemäss Gesetzesentwurf der Erhalt des Informationsblattes über seine Rechte als Verdächtiger bzw. Beschuldigter unterschrieben.

C. Untersuchungsgefängnis Vaduz

1. Einleitende Bemerkungen

19. Bei der Einvernahme durch die Polizei wird der Verdächtige mit dem Vorwurf konfrontiert. Über die Gründe der Inhaftierung wird jeder Gefangene bei der ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter informiert. Dies erfolgt jeweils in Anwesenheit eines Dolmetschers, wenn Zweifel bestehen, dass der Befragte über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Im geplanten Informationsblatt werden künftig grundsätzliche Informationen über das Verfahren enthalten sein. Daneben hat der Verteidiger auch die Aufgabe, den Gefangenen verfahrensrechtlich zu beraten.

2. Vollzugspraxis

21. Alle Massnahmen der Aus- und Weiterbildung beruhen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Selbstverantwortlichkeit des Gefangenen. Unterstützt werden fortbildungswillige Gefangene, die an einem Sprach- oder Fernunterricht teilnehmen wollen.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass das Gefängnis Vaduz in erster Linie ein Untersuchungsgefängnis ist und keine Strafvollzugsanstalt. In einem Untersuchungsgefängnis ist grundsätzlich kein Werkbetrieb vorgesehen. Da der Vollzug von Freiheitsstrafen, die über 2 Jahre dauern, alle in Österreich vollzogen werden, werden auch die längerfristigen Resozialisierungsmassnahmen dort ergriffen. Wenn kürzere Freiheitsstrafen im Gefängnis Vaduz vollzogen werden, steht die Erhaltung des sozialen Umfeldes als kurzfristige Resozialisierungsmassnahme im Vordergrund, wozu das Amt für Soziale Dienste Unterstützung leistet.

Zum Zeitpunkt des Besuches des Komitees war der Tischtennistisch wegen der Umbauarbeiten (Hoferneuerung) bei einer nahegelegenen Tankstelle deponiert. Nach Abschluss der Arbeiten wurde der Tischtennistisch im Herbst 1999 wieder im Hof montiert und kann seither wieder täglich benutzt werden. Das Sportangebot umfasst weiters ein Fitnessrad, ein Rudergerät und einen Boxsack.

Das Angebot an fremdsprachigen Büchern wird erweitert werden. Die entsprechenden Kosten sind für das Jahr 2001 budgetiert.

22. Eine Einzelhaft im Sinne einer Isolationshaft existiert in Liechtenstein nicht und hat auch keine rechtliche Grundlage. Besuche der Familie sind immer möglich; deren Besuche werden nur solange überwacht wie dies aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist. Der Kontakt zum Anwalt, Arzt, Seelsorger und Sozialarbeiter ist ebenfalls immer gewährleistet. Die Beschränkung der Kontakte zu den Mithäftlingen sowie bestimmter sozialer Kontakte zu einzelnen Personen ausserhalb des Gefängnisses stellt keine Isolationshaft dar. Im folgenden erscheint es daher angebracht, anstelle von einer Einzelhaft von einer Haft mit Einschränkungen zu sprechen.

Festzuhalten ist die besondere Situation in Liechtenstein durch die Existenz einer einzigen Haftanstalt, weshalb die Kontakte innerhalb der Anstalt zu bestimmten Mitgefangenen häufiger eingeschränkt werden müssen, als dies der Fall wäre, wenn Gefangene auf verschiedene Haftanstalten verteilt werden könnten, um so den Kontakt zu unterbinden.

Es finden laufend Bestrebungen statt, Gefangenen Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen, was auch abhängig ist von der jeweiligen Arbeitsmarktsituation.

23. Der angesprochene Untersuchungsgefangene war 6 Monate in Haft mit Einschränkungen gehalten. Er hatte in dieser Zeit völlig normalen Besuchs- und auch Briefverkehr wie jeder andere Häftling. Die Besucherkarte zeigt, dass der Gefangene in diesen sechs Monaten 32 Besuche von Familienangehörigen, 14 Anwaltsbesuche, 4 Besuche eines Psychologen und 12 Besuche einer Theologin hatte. Der angesprochene Untersuchungsgefangene wollte auf eigenen Wunsch keine Beschäftigung, da er mit Aktenstudium genug beschäftigt sei.

Nach geltender Rechtslage ist, wie schon ausgeführt, eine Isolationshaft nicht möglich. Eine Haft mit Einschränkungen, durch die der Kontakt zu Mithäftlingen beschränkt wird, kann vom Gericht wegen Verdunkelungsgefahr verhängt werden oder von der Gefängnisverwaltung wegen Gefahr für die innere Ordnung und Sicherheit, aber auch aus Rücksichtnahme auf einzelne Gefangene angeordnet werden.

Die gerichtlich verhängte Haft mit Einschränkungen darf 2 Monate dauern, wenn sich der Gefangene ausschliesslich wegen Verdunkelungsgefahr und 6 Monate, wenn sich der Gefangene auch aus einem anderen Haftgrund in Untersuchungshaft befindet. Eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Obergerichtes möglich. Der Untersuchungsgefangene hat gegen die Beschränkung des Kontaktes zu Mithäftlingen wie gegen alle beschlussmässigen Anordnungen des Gerichtes die Möglichkeit, sich beim Obergericht zu beschweren.

Die Haft mit Einschränkungen ist von der Gefängnisverwaltung aufzuheben, sobald keine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit oder sonst keine Notwendigkeit mehr besteht. Gegen Anordnungen der Gefängnisverwaltung ist eine Beschwerde im Verwaltungsrechtsweg möglich.

Es ist hinzuzufügen, dass der Briefverkehr grundsätzlich keinen Beschränkungen unterliegt. Nur ausnahmsweise können Schreiben zurückgehalten werden, wenn eine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist. Schreiben, die an eine Behörde gerichtet sind, dürfen nicht zurückgehalten werden. In der Praxis wird den Gefangenen regelmässig zweimal wöchentlich eine Besuchszeit von je 30 Minuten eingeräumt; dies ist das Doppelte der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesuchszeit.

Statistik über Haft mit Einschränkungen 1998/1999:

(Personen in Haft mit Einschränkungen haben grundsätzlich normalen Besuchs- und Briefverkehr)

Nr.	Eintritt	Tage Haft	Nr.	Eintritt	Tage Haft
1.	10.02.98	143	15.	15.09.98	108
2.	31.03.98	4	16.	25.09.98	12
3.	01.04.98	147	17.	22.10.98	58
4.	02.04.98	90	18.	05.11.98	19
5.	14.04.98	92	19.	16.11.98	25
6.	17.04.98	29	20.	17.05.99	9
7.	25.04.98	45	21.	26.05.99	210*
8.	29.05.98	11	22.	26.05.99	56
9.	23.06.98	3	23.	27.05.99	5
10.	01.07.98	104	24.	28.06.99	115
11.	14.08.97	180	25.	24.08.99	3
12.	15.07.98	124	26.	26.08.99	4
13.	26.07.98	46	27.	08.10.99	75
14.	24.08.98	11			

* Bei diesem Gefangenen hat es sich um einen Spezialfall gehandelt. Ohne Entscheidung des Obergerichtes ist der Vollzug der Haft mit Einschränkungen für 6 Monate bzw. 180 Tage zulässig. Der Häftling war 30 Tage länger in Haft mit Einschränkungen. Es handelte sich um einen von drei Tätern, die alle im Gefängnis Vaduz untergebracht waren. Nach 6 Monaten bestand immer noch Verdunkelungsgefahr, doch war bereits bekannt, dass die Schlussverhandlung demnächst stattfinden wird. Für zwei dieser drei Gefangenen konnten die Einschränkungen aufgehoben werden. Dem dritten Gefangenen konnte kein Kontakt zu den Mithäftlingen ermöglicht werden, weil es im Gefangenenhaus Vaduz nicht mehr als zwei Aufenthaltsräume gibt. Auf einen Antrag auf Verlegung in die Strafvollzugsanstalt Feldkirch wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet, weil der Termin der Schlussverhandlung bereits bekannt war und die Organisation und Durchführung der Verlegung auch ca. 3 Wochen gedauert hätte.

3. Gesundheit

a. Vollzugspersonal

24. Für die Betreuung der Gefangenen stehen einerseits der Therapeutische Dienst des Amtes für Soziale Dienste, bestehend aus 1 Psychiater, 1 Psychologin und 1 Ärztin, welche zugleich Psychotherapeutin ist zur Verfügung, weiters der Landesphysikus sowie eine Sozialarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste. Andererseits gibt es einen weiteren Psychologen sowie einen weiteren Psychiater, welche nicht ständig in der Gefangenenbetreuung tätig sind, aber jederzeit bei Bedarf angefordert werden können.

25. Die Anregungen wurden mit Interesse zur Kenntnis genommen und diskutiert. Es stellte sich heraus, dass aufgrund der Kleinheit des Gefangenenhauses Vaduz eine tägliche Befragung der Patienten durch eine Krankenschwester eher kontraproduktiv ist (Neurotisierungen). Es erscheint aber sinnvoll, wenn wöchentlich einmal die Insassen durch eine Fachkraft bezüglich ihres Gesundheitszustandes befragt werden. Damit ist die gewünschte Regelmässigkeit erfüllt.

b. Medizinische Untersuchung bei Einlieferung

26. Siehe die Ausführungen zu Punkt B.3.16.

c. Gefangene in Haft mit Einschränkungen

27. Es ist bis jetzt immer so gehalten worden, dass das Gefängnispersonal den Arzt ohne Verzug informiert hat, wenn ihm am Verhalten des Gefangenen etwas aufgefallen ist oder wenn es der Gefangene gewünscht hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ärztlichen Dokumentationen verbessert und bei Notwendigkeit auch Prognosen über die fortgesetzte Haft mit Einschränkungen erstellt werden. Notwendigkeit wird dann angenommen, wenn der Gefangene, die Gefängnisverwaltung oder das Gericht eine entsprechende Auskunft wünschen.

4. Sonstiges

29. Eine Bereitschaftspolizistin hat ihren regelmässigen Dienst aufgenommen.

30. Beschwerden hinsichtlich der Polizei und des Vollzugspersonals können jederzeit erhoben werden. Die schriftliche Beschwerde wird unkontrolliert an die Beschwerdeinstanz weitergeleitet. Gegen jeden Entscheid sind die allgemeinen Rechtsmittel möglich.

31. Die ehemalige Arbeitsgruppe „Gefangenenbetreuung und Bewährungshilfe“ hat sich einerseits mit der Überarbeitung der bestehenden Strafvollzugsgesetzgebung und andererseits mit der Neuschaffung eines Bewährungshilfegesetzes beschäftigt. Erste Entwürfe für eine neue Strafvollzugsgesetzgebung lagen im Jahr 1994 vor. Bevor die Arbeiten gemeinsam mit einem weiteren beigezogenen Experten zum Abschluss kommen konnten, schied der Vorsitzende der Arbeitsgruppe aus dem Dienste der Landesverwaltung aus und seine Stelle war beim Ressort Justiz für einige Zeit vakant. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe gerieten daraufhin ins Stocken.

Nachdem sich parallel zu dieser Arbeitsgruppe im Jahr 1997 eine Landtagskommission ebenfalls zur Neuschaffung eines Bewährungshilfegesetzes gebildet hatte, wurde die Beendigung des neuen Bewährungshilfegesetzes in der Arbeitsgruppe vorangestellt und es kam zu einer engen Zusammenarbeit mit der Landtagskommission. Der Bericht und Antrag zur Schaffung eines Gesetzes über die Bewährungshilfe wurde zuhanden des Landtages im November 1999 verabschiedet.

Im Februar 2000 hat die Regierung die Arbeitsgruppe unter dem neuen Namen „Gefangenenbetreuung und Strafvollzug“ reaktiviert. Neben drei bisherigen Mitgliedern wurden sowohl der Vorsitzende als auch fünf weitere Mitglieder neu bestellt. Die neue Arbeitsgruppe ist bereits zu drei Sitzungen zusammengetreten.

32. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat entsprechende Schritte eingeleitet.

33. Eine Verpflichtung zur Vorlage zu einem jährlichen Bericht besteht für Arbeitsgruppen insoweit, als eine Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des laufenden Jahres für das jeweilige Ressort im Hinblick auf den jährlichen Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag benötigt wird. Ein aktueller Bericht der ehemaligen Arbeitsgruppe steht nicht zur Verfügung, wie sich aus den zu Pkt. 31 ausgeführten Bemerkungen ergibt.

